

Änderungsantrag

Der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Zu der Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

-Drucksache 18/4901-

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, bei der Anlieferung an eigenen und mit qualifiziertem Personal besetzten Sammelstellen sowie bei der Abholung aus privaten Haushalten Altgeräte in von Herstellern bereitgestellte Behältnisse zu separieren. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Geräte sicher einer Vorbereitung zur Wiederverwendung in hierfür geeigneten Einrichtungen oder Anlagen zugeführt werden und hierfür geeignet sind.“

2. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "eine Separierung von Altgeräten" durch die Wörter "nach der Anlieferung von Altgeräten eine Separierung" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1

Es ist eine unabdingbare Notwendigkeit, insbesondere auch zur Erfüllung der 2. Stufe der Abfallhierarchie, Elektroaltgeräte (EAG), die für eine Wiederverwendung geeignet erscheinen, so früh wie möglich zu separieren, dies unabhängig davon, ob diese Geräte vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger optiert werden oder nicht. Der geeignete Ort hierfür sind Annahmestellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, z.B. auf Recyclinghöfen, aber auch die Abholung aus Haushalten, z.B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Dabei steht qualifiziertes Personal zur Verfügung, welches während der Anlieferung die Brauchbarkeit von EAG beurteilen kann. Ist hier eine Entscheidung getroffen, ist eine weitere Separierung bis zur Übergabe an den Hersteller nicht mehr zulässig.

Außerdem muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach §18 Absatz2 Satz 2 Nummer2 ElektroG-E die privaten Haushalte auch über Möglichkeiten der

Wiederverwendung informieren. Eine wesentliche Möglichkeit der Wiederverwendung bzw. der Vorbereitung hierzu liegt aber in seiner Verantwortung bereits bei der Sammlung.

Die Forderung nach einer solchen Regelung wird von vielen Umweltverbänden berechtigterweise erhoben. Artikel 5 Absatz 4 WEEE ermöglicht sogar Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass EAG vornehmlich an Betriebe zur Wiederverwendung abzugeben sind. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden. Die Umsetzung ist sinnvoll nur möglich, wenn diese Geräte so früh wie möglich dem Abfallstrom entnommen und damit nicht durch Transporte unbrauchbar werden. Zwar werden über diesen Weg nach bisherigen Erfahrungen nicht sehr viele Geräte für eine Wiederverwendung aussortiert. Aber wenn die Prüfung erst nach Transporten in der Erstbehandlungsanlage stattfindet, reduziert sich der Anteil nochmals. Dies gilt auch für Geräte, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger optiert worden sind. Befürchtungen, dass über eine solche Separierung auch z.B. energieineffiziente Geräte weitergegeben werden oder einer Beraubung Vorschub geleistet wird, werden damit entkräftet, dass fachkundiges Personal solche Geräte bereits als ungeeignet aussortiert bzw. die Separierung unter den gleichen Bedingungen stattfindet wie die sonstige Erfassung der EAG. Das Personal kann zudem die Geräte auch Kategorien zuordnen und deren Masse registrieren.

Hersteller (nach §19 Absatz 2) und Vertreiber (nach §17 Absatz 5) haben im Übrigen die Pflicht, selbst zurückgenommene Geräte vorrangig wiederzuverwenden, die Option, dies erst im Rahmen der Erstbehandlung zu entscheiden, haben sie nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hier wenn schon nicht die gleiche Pflicht, dann nicht zumindest die entsprechende Möglichkeit haben sollen.

Da die Möglichkeit der zusätzlichen Erfassung ein ergänzendes Angebot im Rahmen der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, gelten für dieses Angebot selbstverständlich sämtliche weiteren Regelungen des Gesetzes, z.B. Erfassung nach Kategorien entsprechend §14, Rücknahmepflichten der Hersteller nach §19, Meldungen nach §22 und die Mitteilungspflichten nach §26.

Es bedarf einer Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung über die Produktverantwortung der Hersteller hinaus. Denn die von der Bundesregierung bevorzugte Produktverantwortung der Hersteller für die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird in der Praxis nicht gelebt. Die Hersteller haben einerseits kein ökonomisches Interesse am Geschäftsfeld „Wiederverwendung/Reparatur“, andererseits setzt der Schritt der Vorbereitung zur Wiederverwendung bei den Erstbehandlern an. Dort eignen sich die von den Sammelstellen abgeholten Geräte wegen der Lager- und Transportbedingungen aber praktisch nicht mehr für die Reparatur / Wiederverwendung.

Zu Nr. 2

Folgeänderung